

EINREDEVERZICHTSERKLÄRUNG

LEISTUNGSVERTRAG ELBPHILHARMONIE HAMBURG

Die Elbphilharmonie Bau GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführern Herrn Heribert Leutner, [REDACTED] dienstansässig: Veritaskai 2, 21079 Hamburg, und Herrn Dieter Peters, [REDACTED] dienstansässig ebenda

- nachfolgend Elbphilharmonie KG -

erklärt gegenüber

der Bayerischen Landesbank, Brienner Straße 18, 80333 München

- nachfolgend Bank -

Folgendes:

PRÄAMBEL

Der Auftragnehmer,

die ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Elbphilharmonie KG,

hat mit der Elbphilharmonie KG am 01.03.2007 einen Leistungsvertrag über den Bau sowie Teile der Planung, der Finanzierung, der Funktionsgewährleistung und des Gebäudemanagements für die Elbphilharmonie Hamburg nebst den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich aller Außenanlagen, Parkhauszufahrten etc. geschlossen (Leistungsvertrag). Am 30.03.2007 wurde der Nachtrag Nr. 1 zu diesem Leistungsvertrag vereinbart und am 29.06.2007 eine Vereinbarung über die Wirksamkeit dieses Nachtrages geschlossen. Am 23.10.2007 vereinbarten die Parteien schließlich den Nachtrag Nr. 2 zum Leistungsvertrag vom 01.03.2007.

Der Auftragnehmer erhält für Planungs- und Bauleistungen einen Pauschalpreis nach dem dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügten Zahlungsplan in Form von Voraus- und Abschlagszahlungen sowie von Teilwerklohnzahlungen nach Abnahme des Werkes. Nach § 7 Ziffer 10 des Leistungsvertrages hat der Auftragnehmer das Recht, Bauleistungen durch Forderungsverkäufe zu finanzieren, indem er seine im Zahlungsplan Bau gemäß **Anlage 1** gekennzeichneten Teilwerklohnforderungen gegen die Elbphilharmonie KG abtritt.

Mit Nachtrag Nr. 4 zum Leistungsvertrag wurde am 26.11.2008 u.a. im Hinblick auf die vorgenannten Teilwerklohnforderungen eine besondere Forderung auf Abschlagszahlung vereinbart, die im Nachtrag Nr. 4 als „**Abschlagszahlung 2010**“ definiert ist. Der Nachtrag Nr. 4 zum Leistungsvertrag vom 01.03.2007 ist dieser Erklärung als **Anlage 2** beigefügt und ist deren wesentlicher Bestandteil. Das vorgenannte Recht des Auftragnehmers zur Abtretung bezieht sich nunmehr auch auf diese Abschlagszahlung 2010.

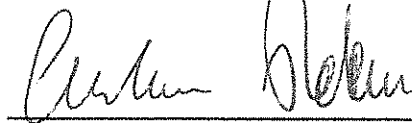
Als Leistungsvertrag ist nachstehend der Leistungsvertrag mit den Nachträgen Nrn. 1, 1a, 2 und 4 gemeint.

Der Auftragnehmer wird mit dem dieser Erklärung im Entwurf vom 23.07.2009 als **Anlage 3** beigefügten Forderungskaufvertrag seine Forderungen auf die Abschlagszahlung 2010 gemäß dem Zahlungsplan Bau (**Anlage 1**) gegen die Elbphilharmonie KG aus dem Leistungsvertrag an die Bank verkaufen. Mit Kaufpreiszahlung werden die Forderungen auf die Abschlagszahlung 2010 an die Bank abgetreten.

1. Die Elbphilharmonie KG ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die Forderungen auf die Abschlagszahlung 2010 gegen die Elbphilharmonie KG aus dem Leistungsvertrag einschließlich hierauf anfallender Zinsen und sonstiger Nebenansprüche auf Basis des im Entwurf als **Anlage 3** beigefügten Forderungskaufvertrages an die Bank verkauft und abtritt. Zugleich nimmt die Elbphilharmonie KG von der Abtretung der Forderungen aus dem Leistungsvertrag an die Bank Kenntnis und verzichtet auf weitere diesbezügliche Anzeigen.
2. Die Elbphilharmonie KG verzichtet hiermit unwiderruflich ab dem 30.04.2010 für die vorbezeichneten abgetretenen Forderungen gegenüber der Bank (nicht jedoch gegenüber dem Auftragnehmer) auf die Geltendmachung von sämtlichen Einwendungen und Einreden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die gegen Entstehen, Fortbestand und Durchsetzbarkeit der an die Bank abgetretenen Forderungen oder die Wirksamkeit der Abtretung bereits bestehen oder zukünftig entstehen. Dieser Verzicht gilt insbesondere auch für die Fälle der Unwirksamkeit oder vorzeitigen Beendigung des Leistungsvertrages oder für den Fall, dass die Abtretung an die Bank ganz oder teilweise unwirksam sein sollte. In diesen Fällen wird die Elbphilharmonie KG Beträge in Höhe der mit dem o.g. Forderungskaufvertrag nebst Anlagen verkauften und abgetretenen Forderungen vollständig und termingerecht an die Bank leisten (abstraktes Schuldversprechen § 780 BGB). Weiterhin verzichtet die Elbphilharmonie KG unwiderruflich gegenüber der Bank auf alle sonstigen Gegenrechte, insbesondere die Aufrechnung mit oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen aus dem Leistungsvertrag oder aus sonstigen Rechtsgründen.
3. Die Geltendmachung von Einreden und Einwendungen aus dem zwischen dem Auftragnehmer und der Elbphilharmonie KG geschlossenen Leistungsvertrag bleibt in deren Verhältnis hiervon unberührt.
4. Wird der Leistungsvertrag geändert und hat die Änderung irgendeine nachteilige Auswirkung auf die Höhe oder den Bestand der an die Bank abgetretenen Forderungen, kann die Elbphilharmonie KG diese Änderung der Bank nicht entgegenhalten, es sei denn, die Bank hat der Änderung zugestimmt.
5. Ferner bestätigt die Elbphilharmonie KG, dass sie sämtliche im Zusammenhang mit den abgetretenen Forderungen fällig werdenden Zahlungen ausschließlich auf ein von der Bank noch zu benennendes Konto bei der Bank leisten wird.
6. Die Einredeverzichtserklärung wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass die ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Elbphilharmonie KG der Elbphilharmonie KG bestätigt, dass die Bedingungen des Nachtrags Nr. 4 zum Leistungsvertrag vom 01.03.2007 für die Entstehung der Forde-

rungen auf die Abschlagszahlung 2010 gemäß Ziff. 7.3 Anlage A zu Nachtrag 4 erfüllt sind und auf Basis des Entwurfs in Anlage 2 ein Forderungskaufvertrag zwischen Bank und Auftragnehmer geschlossen wird.

Hamburg, den 28.04.2010



Elbphilharmonie KG

München, den 06.05.2010



Bayerische Landesbank